

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten in der Stadt Großröhrsdorf (Spielautomatensteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652ff.); in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; ber. SächsGVBl. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Großröhrsdorf erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten sowie vergleichbarer Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit (Spielautomaten), soweit diese bzw. deren Bereithaltungsorte (=Veranstaltungsorte, z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume usw.) öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Spielautomatensteuer sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-spielgeräte und Tischfußballgeräte,
2. Personalcomputer und Geräte mit Computerfunktionalität (z.B. Smartphon), mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet - entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch wenn mit deren Hilfe die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer und ähnliche Geräte mit Computerfunktionalität, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.
3. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die Spielautomaten (§2 Abs. 1) aufgestellt werden bzw. dem die Erträge aus diesen zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Veranstaltungsort hat, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Steuergegenstand (§ 2 Abs. 1) beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung bzw. Benutzung eines Spielautomaten (§ 2 Abs. 1).
- (2) Der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1 und 2) ist verpflichtet, gegenüber der Verwaltung der Stadt Großröhrsdorf die Steuer für Spielautomaten (§ 2 Abs. 1) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Abrechnungszeitraum) auf einer von der Stadt bereitgestellten Steueranmeldung (Vordruck) zu erklären. Der Steueranmeldung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens den Aufstellort, die Art, den Typ und die Nummer des Automaten , die lückenlos fortlaufende Nummer mit Datum und Uhrzeit des Zählwerkausdruckes und die sonst zur Besteuerung nach § 9 notwendigen Angaben enthalten müssen,
- (3) Die Spielautomatensteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1 und 2) ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Ausserbetriebnahme sowie das Entfernen von Spielautomaten (§ 2 Abs. 1) nach Maßgaben des Abs. 2 mitzuteilen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Aufstellung eines oder mehrerer Spielautomaten (§ 2 Abs. 1) drei Werktage zuvor unter Angabe der Art der Spielautomaten einschließlich Geräte- und Seriennummer gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen. . Die sonstigen Anzeigepflichten sind innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung vorzunehmen.
- (3) Die gewerbliche Anzeige- und Meldepflicht bleibt von dieser Anzeige unberührt.

§ 7 Steueraufsicht

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäftsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Ver- bzw. Einrichtungen an den Spielautomaten (§ 2 Abs. 1) vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehend gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 8 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Spielgerätesteuer bemisst sich
 1. für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt jedes Spielautomaten abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben im Abrechnungszeitraum (Einspielergebnis / Saldo 2), eine Verrechnung mit Ergebnissen anderer Spielautomaten bzw. mit den Ergebnissen anderer Abrechnungszeiträume ist ausgeschlossen;
 2. für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Spielautomaten; dabei gilt als einzelner Spielautomat jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
- (2) Die Anmeldung eines Spielautomaten (§ 6 Abs. 2 Satz 1) gilt für die gesamte Betriebszeit dieses bzw. eines im Austausch an dessen Stelle tretenden gleichartigen Spielautomaten. Wird die Entfernung eines angemeldeten Spielautomaten nicht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 angezeigt, gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung durch den Steuerschuldner gegenüber der Stadtverwaltung. Tritt im Laufe des Abrechnungszeitraumes anstelle eines angemeldeten Spielautomaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Spielautomatensteuer der ersetzte Spielautomat als weitergeführt.

§ 9 Steuersatz

Die Spielgerätesteuer beträgt

1. für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) **12 v.H.** der Bemessungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1
2. für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) für jeden aufgestellten Spielautomat je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung **75,00 €**

§ 10 Ersatzbemessung durch Schätzung

Kommt der Steuerpflichtige (§ 4 Abs. 1 und 2) seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung nach § 5 Abs. 2 oder seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nach, kann die Höhe der festzusetzenden Steuer geschätzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seinen Melde- und Vorlagepflichten nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seinen Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig nachkommt oder
 3. trotz Aufforderung nach § 7 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen der Stadtverwaltung vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Ver- bzw. Einrichtungen an den Spielautomaten nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Großröhrsdorf in der Fassung vom 29.04.2008 und der ehemaligen Gemeinde Bretnig-Hauswalde in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 20.12.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 20.12.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin